



# **Geschäftsordnung**

## **der**

# **Gemeinde Planegg**

## **Geschäftsordnung**

### **für den Gemeinderat der Gemeinde Planegg**

Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden, schließt die gewählte männliche Form alle anderen geschlechtlichen Formen gleichberechtigt ein.

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Der Gemeinderat .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats .....	4
<b>II. Die Gemeinderatsmitglieder .....</b>	<b>6</b>
§ 3 Rechtsstellung und Befugnisse der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, 6	
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	7
<b>III. Die Ausschüsse .....</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines .....	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	7
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse .....	8
2. Aufgaben der Ausschüsse .....	9
§ 8 Ständige Ausschüsse .....	9
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss .....	11
§ 10 Ferienausschuss, Ferienzeit .....	12
§ 11 Fraktionssprecherrunde .....	12
<b>IV. Der erste Bürgermeister.....</b>	<b>12</b>
1. Aufgaben.....	12
§ 12 Vorsitz im Gemeinderat.....	12
§ 13 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines .....	13
§ 14 Einzelne Aufgaben .....	13
§ 15 Vertretung der Gemeinde nach außen .....	16
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen .....	16
§ 17 Sonstige Geschäfte .....	16

2. Stellvertretung .....	17
§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben .....	17
<b>B. Der Geschäftsgang</b> .....	17
<b>I. Allgemeines</b> .....	17
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	17
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	18
§ 21 Öffentliche Sitzungen .....	18
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen .....	18
<b>II. Vorbereitung der Sitzungen</b> .....	19
§ 23 Einberufung .....	19
§ 24 Tagesordnung .....	19
§ 25 Form und Frist für die Einladung .....	20
§ 26 Anträge .....	20
<b>III. Sitzungsverlauf</b> .....	20
§ 27 Eröffnung der Sitzung .....	21
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung .....	21
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	22
§ 30 Abstimmung .....	23
§ 31 Wahlen .....	24
§ 32 Anfragen .....	24
§ 33 Beendigung der Sitzung .....	24
<b>IV. Sitzungsniederschrift</b> .....	24
§ 34 Form und Inhalt .....	24
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	25
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b> .....	26
§ 36 Anwendbare Bestimmungen .....	26
<b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b> .....	26
§ 37 Art der Bekanntmachung .....	26
<b>C. Schlussbestimmungen</b> .....	27
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung .....	27

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung .....	27
--	----

Der Gemeinderat der Gemeinde Planegg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Geschäftsordnung**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) <sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup> Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

3. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger bei der Mitwirkung betroffen ist.

## **I. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung und Befugnisse der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 - 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup> Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup> Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen kann davon bei Themen, die nicht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzungen stehen, abgewichen werden, wenn gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter dem Ansinnen nicht entgegenstehen. <sup>4</sup> Die dabei erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt, solange diese nicht Gegenstand einer Behandlung in einem Gremium/Verfahren waren. <sup>5</sup> Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>6</sup> Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

## § 4

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup> Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup> Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup> Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup> Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup> Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup> Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse

mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichten den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen oder Gruppen Art. 33 Abs. 3 GO.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).

<sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben,

auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.  
<sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und/oder eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup> Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1. GO). <sup>2</sup> Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup> Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).<sup>4</sup> Gleiches gilt für den Konzessionsausschuss.

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 7

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup> Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup> Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(3) <sup>1</sup> Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup> Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup> Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder der ersten

Bürgermeisterin eingehen. <sup>4</sup> Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (HFK):

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
  - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	100.000,00 €
- Niederschlagung	200.000,00 €
- Stundung	500.000,00 €
Aussetzung der Vollziehung	150.000,00 €,
  - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde (z. B. Verträge und Vereinbarungen im Bereich ÖPNV),
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- e) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege sowie der Erwachsenenbildung,
- f) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (incl. Feuerwehr, ziviler Bevölkerungsschutz), des Gesundheits- und Sozialwesens, der Förderung des Sports,
- g) Angelegenheiten der kommunalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe,
- h) Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschl. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs),
- i) Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung (z. B. Grundstückkäufe, Erbbaurechtsverträge, Dienstbarkeiten, Nutzungsverträge und die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen),
- j) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- k) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

## 2. Bauausschuss (BA):

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Errichtung und Instandhaltung gemeindlicher Gebäude und des Straßenbaus, Angelegenheiten des Brücken- und Kanalbaus,
- c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Grün- und Sportanlagen sowie Kinderspielplätze,
- d) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde,
- e) Ausnahmen zu einer Veränderungssperre; unbedeutende Vorhaben (z. B. Abbrüche, Errichtung eines Zauns etc.) können auf dem Verwaltungsweg erledigt werden
- f) Entscheidung über die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Abschluss aller dafür notwendiger Verträge,
- h) (neu) Abschluss von Durchführungsverträgen mit dem Freistaat Bayern im Zuge baulicher Maßnahmen

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

## 3. Ausschuss für Umwelt, Bauleitplanung und Verkehr (UBV):

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen (**ohne vorhabenbezogene Bebauungspläne**) und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
- b) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern der Aufgabenbereich der Gemeinde berührt ist,
- c) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes (inkl. Würm) sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- e) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

- f) Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- i) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- j) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- k) Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung einschließlich der Versorgungsverträge; die Konzessionsverträge sind davon ausgenommen,
- l) Verkehrsangelegenheiten, insb. ÖPNV und sonstiger gemeindlicher öffentlicher Nahverkehr, z. B. gemeindliche Buslinien (ohne Verträge und Vereinbarungen),
- m) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- n) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- o) Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements und des Klimaschutzes,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

#### **4. Konzessionsausschuss (KA)**

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe von Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Medien Strom, Gas sowie Fernwärme.

(2) <sup>1</sup> Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach § 2 selbst für die Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup> Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## 5. Werkausschuss (WA)

- (1) Alle Angelegenheiten des gemeindlichen Eigenbetriebs „U-Bahnlinie6 Gemeindewerk Planegg“ (U6 GwP), soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.
- (2) Die Zuständigkeiten des Werkausschusses richten sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „U-Bahnlinie6 Gemeindewerk Planegg“ (U6 GwP).

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## § 10

### Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Während der Ferienzeit ist der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Ferienausschuss tätig.
- (2) Die Ferienzeit des Gemeinderats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Schulferien im Sommer.
- (3) <sup>1</sup> Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. <sup>2</sup> Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. <sup>3</sup> Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss) wahrgenommen werden müssen.

## § 11

### Fraktionssprecherrunde

<sup>1</sup> Die Fraktionssprecherrunde ist ein beratendes und vermittelndes Gremium und tagt immer nichtöffentlich. <sup>2</sup> Sie besteht aus den Fraktionsvorsitzenden jeder Fraktion sowie dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin, dem zweiten und dem dritten Bürgermeister oder Bürgermeisterin. <sup>3</sup> Es werden grundsätzliche Themen der laufenden Verwaltung (Sach- und Personalangelegenheiten) diskutiert und den

jeweils zuständigen Organen/Gremien Empfehlungen gegeben. <sup>4</sup> Sie kommt in der Regel immer vor Festlegung der Tagesordnung für den nächsten Gemeinderat auf Ladung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zusammen. <sup>5</sup> Es ist kein Ausschuss i. S. d. Art. 33 GO.

## **IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 12**

##### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup> Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup> In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup> Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup> Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 13**

##### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup> Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup> Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und

Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup> In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## **§ 14**

### **Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, (nicht nur vorübergehende Übertragungen einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TvöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	10.000,00-€
- Niederschlagung	25.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	50.000,00 €
- Stundung über einem Jahr	25.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,00 €,
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der

Gemeinde bis zu einem Betrag oder - falls dieser zum Zeitpunkt der Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einem Betrag oder - falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassen nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 Euro.

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften (Auftragssumme über 50.000,00 €), die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall,
- g) in Grundstücksangelegenheiten:
  - der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall,
  - die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
  - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall jährlich 5.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
  - die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 50.000,00 € beträgt.

### 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder Bevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde, bzw., falls diese nicht bestimmbar, den Streitwert von voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

#### 4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 BayBO,
  - c) Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. über die Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Analog gilt dies auch für unbedeutende bauliche Anlagen an Gebäuden aller Gebäudeklassen (z. B. Werbeanlagen, Gauben, Einglasungen, Terrassen,) sowie für einfache Nutzungsänderungen in allen Gebäudeklassen.
    - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
    - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) Die Erteilung von Negativzeugnissen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie die Entscheidung darüber, ob das Wohl der Allgemeinheit gem. § 24 Abs. 3 BauGB vorliegt.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 Nr. 7 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 15

### Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden

Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## **§ 16**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 17**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 18**

### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie der gewählten weiteren Bürgermeisterstellvertreter oder

Bürgermeisterstellvertreterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Reihenfolge wird durch die insgesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmt. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer zum Gemeinderat übernimmt das ältere vor dem jüngeren Gemeinderatsmitglied die weitere Stellvertretung.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) <sup>1</sup> Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup> Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 19**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup> Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup> Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup> Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup> Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

#### **§ 20**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup> Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup> Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 21**

### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup> Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup> Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup> Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup> Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Vor Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung findet eine viertelstündige Bürgerfrageviertelstunde statt. <sup>2</sup> Diese beginnt um 19:00 Uhr und endet um 19:15 Uhr. <sup>3</sup> Für den Fall, dass keine Interessenten anwesend sind, entfällt die Frageviertelstunde. <sup>4</sup> Regularien hierzu können in einer gesonderten Richtlinie festgelegt werden.

## **§ 22**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup> In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup> Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
3. Vergabe von gemeindlichen Wohnungen.

(2) <sup>1</sup> Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup> Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 23**

#### **Einberufung**

(1) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup> Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup> Die Sitzungen finden in der Regel an Donnerstagen (wenn der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag oder Schulfertag ist, findet die Sitzung an einem Montag) statt. <sup>2</sup> Alle Sitzungen beginnen um 19.15 Uhr. <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen auch an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Uhrzeit stattfinden. <sup>4</sup> In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 24**

#### **Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup> Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup> Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup> Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall

innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup> Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup> In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup> Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup> Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup> Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht. <sup>3</sup> In der Tagesordnung für öffentliche Sitzungen wird, falls eine nichtöffentliche Sitzung stattfindet, textlich darauf hingewiesen. <sup>4</sup> Zusätzlich werden dort auch die Themen der nichtöffentlichen Sitzung so benannt, dass die berechtigten Ansprüche Einzelner gewahrt werden und auf das Wohl der Allgemeinheit Rücksicht genommen wird.

(4) Den örtlichen Medien ist die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitzuteilen.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup> Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup> Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup> Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup> Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup> Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup> Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 26**

### **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 27**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup> Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

<sup>3</sup> Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup> Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder

auf/wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup> Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## § 28

### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup> Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup> Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup> Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup> Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup> Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup> Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup> Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen und kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen. In nichtöffentlicher Sitzung ist der Raum zu verlassen.
- (3) <sup>1</sup> Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in

der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup> Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup> Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup> Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus, in der öffentlichen Sitzung normalerweise stehend; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup> Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup> Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup> Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup> Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup> Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup> Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup> Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup> Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 30**

### **Abstimmung**

(1) <sup>1</sup> Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup> Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über diese in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup> Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup> Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup> Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup> Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup> Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup> Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den oder die Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup> Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup> Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup> In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 31**

### **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup> Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup> Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup> Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup> Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup> Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup> Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup> Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 32**

### **Anfragen**

<sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den oder die Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup> Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den oder die Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup> Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup> Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 33**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 34**

### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup> Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup> Die Niederschriften werden getrennt

nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup> Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup> Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup> Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup> Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## **§ 35**

### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup> Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup> Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup> Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup> Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup> Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup> Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup> Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup> Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. <sup>2</sup> Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup> Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup> Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- |                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. am Rathaus                | 2. Bahnhofstraße 7            |
| 3. Ruffiniallee, Kreuzwinkel | 4. Röntgenstraße, Martinsried |
| 5. Kirchplatz, Martinsried   |                               |

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup> Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.02.2022 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.11.2018 außer Kraft.